Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20. Jahrgang 1898.

598. 682. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen auf Grund des §. 57 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) und des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 97) was folgt:

Der anliegende, von der General-Versammlung der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft vom 24. April 1897 beschlossene und vom Vorstande redigirte Nachtrag zu dem Statute der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft vom 29. April 1896 (Gesetz-Sammlung Seite 122 Nr. 6) wird hierdurch genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. April 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen. Hammerstein. Brefeld.

Nachtrag
zu dem Statut der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft vom 29. April 1896.

I. Zu §. 1. Statt der in den Plänen des Professors Intze zu Aachen vom April 1894 bezw. vom Oktober 1895 angegebenen Thalsperre im Bruchertbale für 750000 cbm Inhalt soll die in den neuerdings angefertigten 4 Plänen des Geheimen Regierungsrathes, Professors Intze zu Aachen vom 28. April 1897 bezw. 3 Plänen vom September/Oktober 1897 dargestellte Thalsperre im Lingesethale bei Marienheide für einen Inhalt von 2600000 cbm zur Ausführung gelangen.

Dieselbe ist dargestellt durch einen Lageplan auf Meßtischblättern im Maaßstabe von 1 : 25000, durch einen vom öffentlich angestellten Landmesser Werner zu Opladen im April 1897 angefertigten Lageplan mit Höhenkurven im Maaßstabe 1 : 2000, durch die auf 6 Blatt Zeichnungen im Grundriß, in der Ansicht und in Querschnitten angegebene Konstruktion der Mauer, des Ueberlaufes und der Durchlässe, und ist auf diesen Plänen eine graphische Festigkeits-Untersuchung vorgenommen. Das Sammelbecken im Lingesethale wird im Westen durch den roth angelegten Grundriß der Sperrmauer, im Uebrigen durch die Höhenkurve 340,50 m über N. N. begrenzt.

Die zur Ansammlung des in trockener Zeit während der Nacht ungenutzt abfließenden Thalsperrenwassers und zur rechtzeitigen Abgabe desselben an die Triebwerke erforderlichen beiden Tagesausgleichweiher von 60000 cbm Inhalt bei Beyenburg und von 66000 cbm Inhalt bei Buchenhofen sind auf den Plänen des Geheimen Regierungsrathes Professors Intze zu Aachen vom April, Juni und August 1897 dargestellt.

Der Beyenburger Ausgleichweiher ist auf Grund der vom öffentlich angestellten Landmesser Werner zu Opladen im Herbst 1895 vorgenommenen Vermessung im Lageplan und im Längenprofil 1 : 1000 und in Querprofilen 1 : 100 bezw. 1 : 500 dargestellt. Dieser Weiher wird nordwestlich begrenzt durch ein Grundwehr, dessen Ueberfallkante auf 192,90 bezw. 193,20 m über N. N. angeordnet ist. Diese Wehranlage liegt etwa 140 m oberhalb der Eisenbahnbrücke über die Wupper in der Eisenbahnlinie von Dahlerau nach Rittershausen und ist in Ansicht, Grundriß und Querschnitt auf dem Plane des Geheimen Regierungsraths Professors O. Intze vom April 1897 dargestellt. Der Ausgleichweiher wird im Uebrigen durch die in den Plänen angegebenen Böschungen der Anschnitte und Anschüttungen begrenzt und staut bei normalen Wasserverhältnissen der Wupper bis auf 194,90 m über N. N. auf eine Entfernung von etwa 960 m oberhalb des Wehres zurück, während bei Hochwasser das bewegliche Wehr beseitigt ist und das Grundwehr nur auf eine Entfernung von 300 m oberhalb desselben einen geringfügigen Aufbau des höchsten Hochwassers bewirkt.

Der Buchenhofener Ausgleichweiher ist für 66000 cbm Inhalt nach den Aufnahmen des öffentlich angestellten Landmessers Werner zu Opladen vom August 1895 entworfen worden in einem Lageplane 1 : 2500 und in Querprofilen 1 : 100 bezw. 1 : 500 und welche Pläne vom Geheimen Regierungsrath Professor Intze im April, Juni und August 1897 unterzeichnet sind. Dieser Ausgleichweiher ist westlich begrenzt durch ein Grundwehr, dessen Ueberfallkante auf 123,0 m bezw. 123,40 m über N. N. liegt und durch ein bei Niedrigwasser der Wupper in Thätigkeit zu setzendes bewegliches Wehr, dessen Oberkante auf 125,10 m über N. N. angenommen ist, wie diese Wehrkonstruktion im Grundriß und in der Ansicht auf dem Plane des Geheimen Regierungsrathes Professors O. Intze vom April 1897 dargestellt ist.

Der Buchenhofener Ausgleichweiher wird im Uebrigen durch die Böschungen der Anschnitte und Anschüttungen begrenzt, welche in den vorgenannten Plänen angegeben sind. Der Aufstau des neuen beweglichen Wehres erstreckt sich bei normalen Wasserverhältnissen der Wupper und fast horizontalem Stauspiegel von 125,10 m über

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

N. N. auf etwa 1140 m Entfernung oberhalb des neuen Wehres und hört bei Hochwasser und beseitigtem beweglichen Wehre an dem jetzt vorhandenen 450 m oberhalb gelegenen festen Wehre auf.

Außer diesen beiden Tagesausgleichweihern wird die Vergrößerung des der Firma Hardt, Pocorny & Co. gehörigen Dahlhausener Weihers um etwa 30 000 cbm Inhalt erforderlich, um rechtzeitig das Wasser allen unterhalb gelegenen Triebwerken zu liefern.

Diese Vergrößerung des Dahlhausener Weihers wird durch eine Erhöhung des vorhandenen Dahlhausener Wehres um etwa 0,5 m erzielt, mit welcher Erhöhung die Firma Hardt, Pocorny & Co. sich bei Uebernahme der Kosten durch die Genossenschaft einverstanden erklärt hat.

II. In dem §. 7 Zeile 3 werden die Worte „Brucher- und Bever-" und im §. 14 Zeile 11 das Wort „beiden" gestrichen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

599. 681. Das zu Berlin am 14. Mai 1898 ausgegebene 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2469. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Mai 1898.

Nr. 2470. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 11. Mai 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

600. 686. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den seither mit der kommissarischen Leitung des Rheinischen Landgestüts betraut gewesenen Sekonde-Lieutenant von Engel zu Wickrath zum Direktor des genannten Gestüts ernannt.

Coblenz, den 9. Mai 1898. Nr. 7313.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. Nasse.

601. 685. **Polizei-Verordnung**
betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der San-José-Schildlaus.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§ 1. In den Kraut- oder Gelee-Fabriken, in welchen Obst, Obstschaalen, Kerngehäuse oder sonstige Obstabfälle amerikanischen Ursprungs verarbeitet werden, müssen sämmtliche Fässer, Säcke und sonstige Verpackungsmaterialien, in welchen die bezeichneten Gegenstände in den Fabriken eingetroffen sind, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Entleerung auf den Fabriksgrundstücke verbrannt werden.

§. 2. Von den in §. 1 bezeichneten Einfuhr-Gegenständen dürfen keinerlei Theile in ungekochtem Zustande aus den Fabriken entfernt werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 16. Mai 1898. J.-Nr. 7827.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
J. V.: zur Nedden.

602. 667. Der zum Niederländischen Konsul in Cleve ernannte Weingroßhändler Theodor Remy jun. ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. d. M. (II. 9557/24005) in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 11. Mai 1898. I. C. 4094.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

603. 668. Dem am 18. April 1891 zu Düsseldorf geborenen Kinde Paula Bertha Kappe habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Haasen" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1898. I. C. 4166.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

604. 669. Dem am 3. Oktober 1885 zu Dorp geborenen Karl Maus habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Kollig" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1898. I. C. 4200.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

605. 672. Die Brustseuche unter den Pferden des Westfälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 in Düsseldorf ist erloschen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1898. I. J. 2236.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

606. 673. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreinerhandwerk im Stadtbezirk Duisburg zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf den 14. Mai 1898. I. F. 4339.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

607. 670. Dem am 17. April 1892 zu Bonn geborenen Kinde Johann Otten habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Küppers" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1898. I. C. 4201.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

608. 684. Zur Emittlung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden den Anträgen

1. auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Conditoren-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen und Schmalbroich,
2. auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Faßbinder- und Drechsler-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen und Schmalbroich,
3. auf Errichtnng einer Zwangsinnung für das Schneider- und Mützenmacher-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen, Schmalbroich und St. Hubert,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen, Schmalbroich und St. Hubert,

zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Kempen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1898. I. E. 4206.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

609. 683. Der Handelsmann Johann Schmitz zu Düsseldorf, Oberstr. 8, hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 2738 für das Jahr 1898 ertheilten zum Handel mit Kurzwaaren berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ungeachtet der angestellten Ermittelungen nicht wiedererlangt.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1898. III. III. A. 5977.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abthl.

J. V.: Steilberg.

610. 680. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 19. Jahreswoche vom 8./5. bis 14./5. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	2	—	3	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	2	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	3	—	10	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—	8	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	2	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	3	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	20	—	—	—	2	1	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	120	1	15	3	39	4	1	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 20. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

611. 675. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Stadtbezirk Duisburg zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. Mai 1898. I. F. 4273.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

612. 671. **Tarif,**

nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die feste Rheinbrücke bei Düsseldorf zu erheben ist.

A. Es wird entrichtet:

I. Von Personen einschließlich der Traglast . 05 Pfg.
Kleine Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, sind vom Brückengelde frei.

II. Für Thiere:
a) für ein Pferd oder Maulthier . . . 15 Pfg.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 10 „
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Ziehhund, eine Ziege oder anderes Stück kleines Vieh . . . . . 03 Pfg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d) für Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weitere 10 Stück . 03 Pfg.

III. Für Fuhrwerk neben der Abgabe für die dazu gehörenden und für die damit beförderten Personen nach I und für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personen-Fuhrwerk . 30 Pfg.

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zur Beförderung von Personen benutzten Personenwagen . . . . . 15 Pfg.

c) für einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abtheilung 03 Pfg. Kleine Kinder, welche in einem Kinderwagen gefahren werden, sind vom Brückengelde frei.

d) für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren beladen 06 Pfg.

e) für ein Fahrrad . . . . . 05 Pfg.

Anmerkung zu III.

Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III doppelt.

B. Befreiungen:

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören;

2. kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspanne oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Fuhren derselben;

3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation;

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen;

5. die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, imgleichen Personen-Fuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;

6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

C. Ermäßigungen:

Es werden folgende Abonnements ausgegeben:

1. für erwachsene Personen:
   a) für drei Monate . . . . . 9 Mark
   b) für einen Monat . . . . . 3 „
2. für Schüler, Lehrlinge und für Arbeiter, welche der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sowie für diejenigen landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer, welche nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 versicherungsberechtigt sind:
   a) für drei Monate . . . . . 4,50 Mark.
   b) für einen Monat . . . . . 1,50 „

Vorstehender Tarif wird hierdurch genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Mai 1898. I. E. 2331.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

613. 665. Das Grundbuch ist angelegt für folgende aus öffentlichen Wegen herrührenden Theilparzellen der Gemeinde Norf:

Flur B Nr. 135/0.21, zu 131/21, zu 132/20, zu 133/0.21, zu 134/021, Flur A zu Nr. 686/104, zu 687/104.

Neuß, den 13. Mai 1898. A. G. 11.

Königliches Amtsgericht.

614. 678. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde Berghausen:

Flur 2 Nr. 720/221, 123 und 247.

Opladen, den 13. Mai 1898.

G. A. Berghausen I. Nr. 14.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

615. 679. Das Grundbuch ist ferner angelegt:

a) für das zur Katastergemeinde Süchteln gehörige Grundstück:

Flur D Nr. 896/445 pp.

b) für die zur Katastergemeinde Bracht gehörigen Grundstücke:

Flur 6 Nr. 1149/480 und 1150/479.

Dülken, den 16. Mai 1898. Nr. I. 77 ff.

Königliches Amtsgericht II.

616. 676. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 22. April 1898 ist Hermann genannt Wilhelm Beltz aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. Mai 1898. Nr. IV. 3. B. 1.

Der Ober-Staatsanwalt: gez. Rabe.

617. 677. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. April 1898 ist Clemens Nachtsheim aus Andernach für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. Mai 1898. Nr. IV. 3 N. 1.

Der Ober-Staatsanwalt: gez. Rabe.

618. 674. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 11. Januar d. Js. als zur Erweiterung des Bahnhofes Velbert erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Velbert belegene Grundflächen angeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	10	40	—	2874/328	Friedrich Mohnhaus	Haus Düssel bei Dornap
2	1	55	—	3658/792	Eheleute August Voß und Bertha geb. Horn	Velbert
3	3	05	—	3845/793 ꝛc.	dieselben	
4	4	45	—	3845/793 ꝛc.	dieselben	
5	—	20	—	3844/0.793	Stadtgemeinde Velbert	do.
6	1	05	—	2890/784	Eheleute Wienand Ohren u. Ida geb. Heckers	do.
7	—	40	—	2889/784	dieselben	
8	1	80	—	3233/786	Eheleute Johann Daniel und Josepha geb. Rübenach	do.
9	9	—	—	3234/786	Eheleute Johann Rüsenberg und Anna geb. Deutzmann	do.
10	10	75	—	3079/784	Eheleute Hermann Conrad und Louise geb. Lochtenkamp	Essen a. d. Ruhr
11	2	70	—	3080/784	Dieselben und Eheleute Wilhelm Evert und Bertha geb. Weye	do.
12	8	15	—	3251/784	Eheleute Wilhelm Evert und Bertha geb. Weye	do.
13	9	66	—	3252/784	dieselben	
14	2	50	—	3250/784	dieselben	
15	4	30	—	3249/784	dieselben	
16	—	50	—	3248/784	dieselben	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 26. Mai 1898,** Vormittags 11¾ Uhr, auf dem Rathhause zu Velbert.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. Mai 1898. A. Nr. 270.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungs-Rath.

619. 697. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Essen a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für ein dem Dr. jur. von Waldthausen zu Calcutta zustehendes Ein- und Ausfahrtsrecht von der Viehoferstraße in Essen nach seinem Grundstücke Flur E Nr. 3254/257, welch' letzteres durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung zu Düsseldorf vom 15. Dezember 1896 als zum Durchbruch der Viehoferstraße nach dem Markt für erforderlich erklärt ist, angeordnet.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 27. Mai 1898,** Nachmittags 3¾ Uhr, im Rathhause zu Essen a. d. R.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. Mai 1898. A. Nr. 74.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

620. 666. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 13. Juni d. Js. festgesetzt und der Herr Oberlandesgerichtsrath von Schilgen zu Hamm zum Vorsitzenden ernannt.

Essen den 9. Mai 1898. Pr. I 56, 2100.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

621. 687. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Obermeister Jakob Hünting in Millingen, Kreis Rees, und dem Vorarbeiter Gerhard Weck in Isselburg, Kreis Rees, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und die Wiederwahl des Rentners Adolf Fellinger in Mülheim a. d. Ruhr zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Kreise Mülheim auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen.

622. 689. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Peter Broich in Haus Kamp für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bürgermeisterei Evinghoven im Kreise Grevenbroich und den Rentner Theodor Schmitz in Bockum für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bockum im Landkreise Krefeld ernannt.

623. 691. Der Pfarrer Höffken zu Caternberg ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule III daselbst ernannt worden.

624. 692. Der Katasterkontroleur, Rechnungsrath Wormstall zu Essen ist vom 1. Juni d. Js. ab in den Ruhestand versetzt und von diesem Zeitpunkte ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Essen I, der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Jarosch zu Essen unter Entbindung von der Verwaltung des Katasteramtes Essen II beauftragt worden.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Weilandt zu Neidenburg ist in gleicher Amtseigenschaft nach Essen versetzt und vom 1. Juni d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Essen II betraut worden.

625. 693. Dem praktischen Arzte Dr. med. L. Siebourg zu Barmen ist die Konzession zum Betriebe einer Privatheilanstalt in dem Hause Reichsstraße Nr 18 zu Barmen ertheilt worden.

626. 694. Der bisherige Büreauhülfsarbeiter der Wasserbauinspektion Düsseldorf, Ludwig Rambauer, ist als Königlicher Bauschreiber daselbst etatsmäßig angestellt worden.

627. 695. Der Güterexpedient Zurstraßen in Altendorf-Cronenberg hat mit dem 1. April 1898 außer der Güterabfertigungsstelle und Kasse auch die Verwaltung der Stationskasse daselbst übernommen.

628. 696. Ernannt sind: a) bei der hiesigen Staatsanwaltschaft: Stupp, Gerichtsassessor in Bonn zum Staatsanwalt, Pieper, Gerichtsschreibergehülfe vom hiesigen Amtsgericht zum Sekretär der Staatsanwaltschaft, Roth, Gerichtsschreibergehülfe vom Amtsgericht Waldbroel zum Assistenten der Staatsanwaltschaft, Strang, Militäranwärter zum Hülfsgerichtsdiener; b) bei der Staatsanwaltschaft, in Krefeld: Fleckner, Gerichtsschreiber vom Amtsgericht Völklingen zum Sekretär der Staatsanwaltschaft, Stute, Gerichtsdiener in Ronsdorf zum Gefängniß-Oberaufseher.

Versetzt sind: Hackler, Staatsanwaltschaftssekretär in Krefeld als Kassensekretär an die Gerichtskasse in Krefeld, Heinrich, Gerichtsdiener in Ohligs an die hiesige Staatsanwaltschaft.

Pensionirt ist: Born, Gefängniß-Oberaufseher in Krefeld.

Entlassen aus dem Justizdienst ist: Gaertner, Assistent der Staatsanwaltschaft.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 82, 83, 84, 85 und 86.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf